
**SATZUNG DES FÖRDERVEREINS
BETRIEBSKINDERTAGESSTÄTTE SANKT GEORG e.V.**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR
- § 2 ZWECK DES VEREINS
- § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT
- § 4 MITGLIEDSCHAFT
- § 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT
- § 6 ORGANE DES VEREINS
- § 7 VORSTAND
- § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 10 KASSEN- UND GESCHÄFTSPRÜFUNG
- § 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN, VERMÖGENSANFALL BEI AUFLÖSUNG
- § 12 INKRAFTTRETEN

§ 1
NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen Betriebskindertagesstätte Sankt Georg e.V. und wurde unter der Nr. in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln die der Betriebskindertagesstätte Sankt Georg zur Verfügung gestellt werden.

Das Ziel des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Betriebskindertagesstätte über den Bildungsplan hinaus.

- . Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
- . Beschaffung von Lehr-, Spiel- und Arbeitsmitteln
- . Unterstützung der pädagogischen Arbeit
- . Durchführung und Beteiligung von Projekten
- . Förderung von Exkursionen, Wanderungen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
- . Förderung von Veranstaltungen und der Arbeit des Elternbeirates
- . Mitarbeit und finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen der Betriebskindertagesstätte
- . Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
- . Unterstützung und Förderung der Entwicklung, Bildung und Erziehung der Kinder in der Betriebskindertagesstätte
- . Unterstützung bei der Gestaltung und Pflege des Außengeländes

Der Förderverein übernimmt generell keine Aufgaben, die dem Träger der Einrichtung obliegen.

Die Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne das es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO).
Der Verein ist selbstlos tätig und politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die bereit sind die Vereinsziele zu fördern.
Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Verein wendet sich daher nicht nur an alle Eltern der Kinder in der Betriebskindertagesstätte, sondern auch an Freunde und Förderer der Betriebskindertagesstätte.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Die Ablehnung eines Antrages, welche keiner Begründung bedarf, ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

Die Mitglieder des Vereins haben jährlich einen finanziellen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

Eine Haftung der Mitglieder über den zu zahlenden Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft den Interessen des Vereines grob zuwider handelt oder wenn es mit mindestens zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet/erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung oder Wegfall des Vereines.

Vereinsmitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:

- einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
- den Verein geschädigt oder gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereines sind:

die Mitgliederversammlung.
der Vorstand.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Aushang in den Räumen der Betriebskindertagesstätte Sankt Georg mit dem vom Vorstand vorgesehenen Tagesordnungspunkten, dem Ort und der Zeit der Versammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von zwei Vorstandsmitgliedern geleitet.

Der Vorstand kann zu Mitgliederversammlungen Gäste, Sachverständige etc. einladen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Elternteil, das Mitglied ist, kann sich von dem anderen Elternteil vertreten lassen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter.

Über Beschlüsse und jede andere Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift/Protokoll gefertigt. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer /Protokollführer unterzeichnet.

§ 7 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes ;
- die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer ;
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- die Beschlussfähigkeit über Anträge
- die Beratung und Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereines.

§ 8 VORSTAND

Der Vorstand besteht mindestens aus:

der/dem Vorsitzenden,
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
der/dem Schatzmeister/-in
der/dem Schriftführer/-in.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines.

Für Kassengeschäfte, sind durch die Geschäftsordnung des Vereins geregelt
Kassenwart/Schatzmeister – Vorsitzender und dessen Vertreter sind unterschriebtberechtigt.
Beitragsquittungen können bis zum festgelegten Jahresbeitrag allein unterschrieben werden.
Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 9

KASSEN- UND GESCHÄFTSORDNUNG

Die Kasse des Vereins ist jährlich und vor jeder Jahreshauptversammlung abzuschließen.

Der Vorstand legt jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht vor.

Der Kassenprüfer prüft, ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte.

Die Tätigkeit im Auftrag des Vereines ist ehrenamtlich. Auslagen und Aufwendungen werden nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung ersetzt.

§ 11

SATZUNGSÄNDERUNGEN, VERMÖGENSANFALL BEI AUFLÖSUNG

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an den Träger der Betriebskindertagesstätte, das Klinikum Sankt Georg gGmbH. Dieser hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Betriebskindertagesstätte zu verwenden.

Der Zweck des Vereins und deren Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne das es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 12
INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Vorliegende Satzung tritt am 10.02.2010 in Kraft und wurde in der Gründerversammlung vom 10.02.2010 errichtet.

Leipzig, am 10.02.2010

René Bessel

.....
Vorsitzende/r

.....
Unterschrift

Thomas Köhler

.....
Stellvertretende/r Vorsitzende/r

.....
Unterschrift

.....
Schatzmeister/in

.....
Unterschrift

Maike Fedders

.....
Schriftführer/in

.....
Unterschrift

.....
Gründungsmitglied

.....
Unterschrift

.....
Gründungsmitglied

.....
Unterschrift

.....
Gründungsmitglied

.....
Unterschrift

.....
Gründungsmitglied

.....
Unterschrift

.....
Gründungsmitglied

.....
Unterschrift